STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 23. Januar 2013

INHALT:

- Aufruf zur Blutspende
- Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes - Wasserwerk Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 2. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nr. 971, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Kleinfeldstraße im OT Geisenbrunn“ für den gesamten Planbereich, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB der Gemeinde Gilching
- 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) des Amperverbandes vom 01.07.2008

◆ Aufruf zur Blutspende

HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT
In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst München wieder Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 21.01.2013 bis 19.02.2013**, durch.
Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.
Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!
Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.
Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.
Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.
Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.
Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht

Blutspendetermine:

Montag, **21.01.2013**	16.00–19.45 Uhr
Pöcking, Grundschule, Beccostr. 29	
Montag, **28.01.2013**	15.30–19.45 Uhr
Starnberg, Grundschule, Ferdinand-Maria-Straße 11	
Mittwoch, **30.01.2013**	15.00–19.45 Uhr
Gilching, James-Krüss-Grundschule, Landsberger Straße 17	
Freitag, **01.02.2013**	16.00–19.45 Uhr
Berg, Grundschule Aufkirchen, Lindenallee 8	
Donnerstag, **07.02.2013**	15.00–19.45 Uhr
Herrsching, Christian-Morgenstern-Mittelschule, Martinsweg 8	
Mittwoch, **13.02.2013**	15.30–19.45 Uhr
Tutzing, Grundschule, Greinwaldstraße 10–14 (Eingang: Traubinger Straße)	
Dienstag, **19.02.2013**	15.30–19.45 Uhr
Gauting, Bosco-Bürger- und Kulturhaus, Oberer Kirchenweg 1	

Starnberg, 11.01.2013

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –

Die Prüfgesellschaft Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.11.2012 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2011 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.415.056,53 EUR

Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 55.592,80 EUR wird auf das Jahr 2012 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2011 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 28.01.2013 bis 08.02.2013 während der Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr und Do. zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr, eingesehen werden.

Starnberg, den 14.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 2. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nr. 971, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 20.12.2012 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **31.01.2013 bis 15.02.2013 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Veränderte Lagebestimmung der auf der nordöstlichen Grünfläche zu pflanzenden Bäume
- Verkleinerung des im nordwestlichen Bereich festgesetzten Bauraumes für Nebengebäude und Ausweitung der dortigen Grünfläche
- Festsetzung eines Erschließungsweges unmittelbar südlich des vorgenannten Bauraumes für Nebengebäude bzw. der vorgenanten Grünfläche
- Festsetzung Nr. 7.8
- Bestimmung der maximal zulässigen Dachneigung auf nunmehr 15° (Festsetzung Nr. 9.4)
- angegebene Höhenkoten in m ü NN in der Planzeichnung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Durchführung der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 17.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Kleinfeldstraße im OT Geisenbrunn“ für den gesamten Planbereich, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m.§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hatte in seiner Sitzung vom 12.11.2012 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Kleinfeldstraße im OT Geisenbrunn“, Gemarkung Argelsried, für den gesamten Planbereich beschlossen. Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in seiner Sitzung vom 10.12.2012 die Änderungsentwurfsplanung i.d.F.v. 10.12.2012 inhaltlich gebilligt. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **31. Januar bis einschließlich 04. März 2013 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanänderung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planänderungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Gilching, 10.01.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Amperverbandes

◆ 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) des Amperverbandes vom 01.07.2008

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes beschloss am 13.12.2012 die **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008**. Die Satzung wurde nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.12.2012, Nummer 21, veröffentlicht und trat am 28.12.2012 in Kraft. Sie liegt in der **Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eichenau, 07.01.2013

Amperverband – Frederik Röder, Verbandsvorsitzender

STA Landratsamt Starnberg

Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg

Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
metz.marketing@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

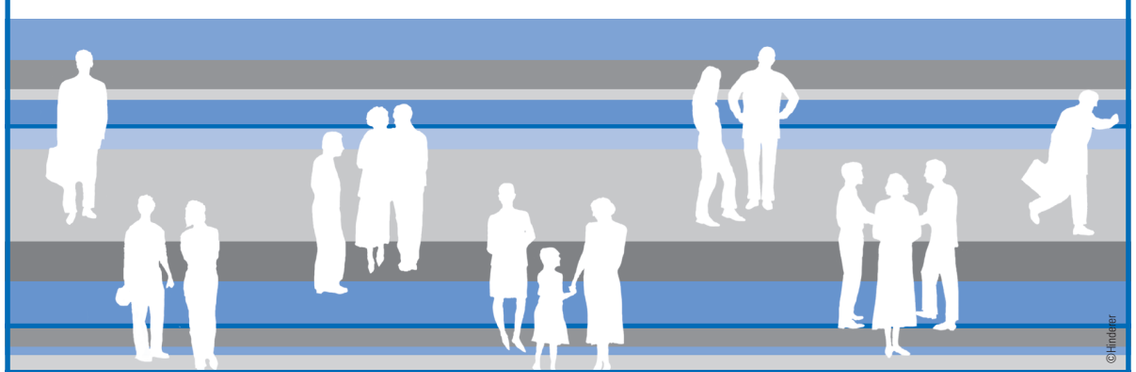

Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.